



Kg
4215

Pa. 71
1.



Seiner Königl. Majestät allergnädigste
Resolution auf die von unterschiedlichen Pro-
vincial- und andern Städten auch Beambten
gesuchte Prolongation zu Bezahlung
der Feuer-Cassen-Gelder.

De dato Carlsbad/ den 15. Jun. 1708.



Et General-Feuer-Casse

wird auf deren Anfragen vom 5. dieses hiermit
zur Antwort ertheilet/ wasgestalt nicht wohl
zu præsumiren/ daß an einem Orte das letzt-ergan-
gene Edict nach dem 1. dieses sollte insinuiret wor-
den seyn; Daserne sichs aber also zugetragen hätte/
so würde dennoch vor die eingekommene Sollicitan-
ten weiter nichts militiren/ als daß diejenige Gelder/
welche auf dieses Jahr fällig gewesen/ nicht doppelt
entrichtet/ und daserne ihnen dieses noch zu statten
kommen sollte/ das Currens einfach/ die verfallene
Posten aber in duplo binnen drey oder höchstens
vier Wochen übersendet werden müsten/ gestalt sie
denn ratione præteriti von der ihnen gesetzten
Straffe



Estraffe des hierunter bezeugten Ungehorsams Halber
nichts loßzusprechen vermag: Inzwischen hat das
Collegium der General-Feuer-Casse die
Provincial- und andere Städte/ wie auch Amte-
leute jedes Orths dahin zu bescheiden/ daß sie wür-
den wohl gethan haben/ und noch gut wäre/ wosferne
das verfallene Quantum hätte pränumeriret
und eingesendet/ Hernach aber wieder nach Bequem-
lichkeit beygetrieben werden können.

Friedrich.



Graf von Warftenberg.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines.]



Kg 42 15
40

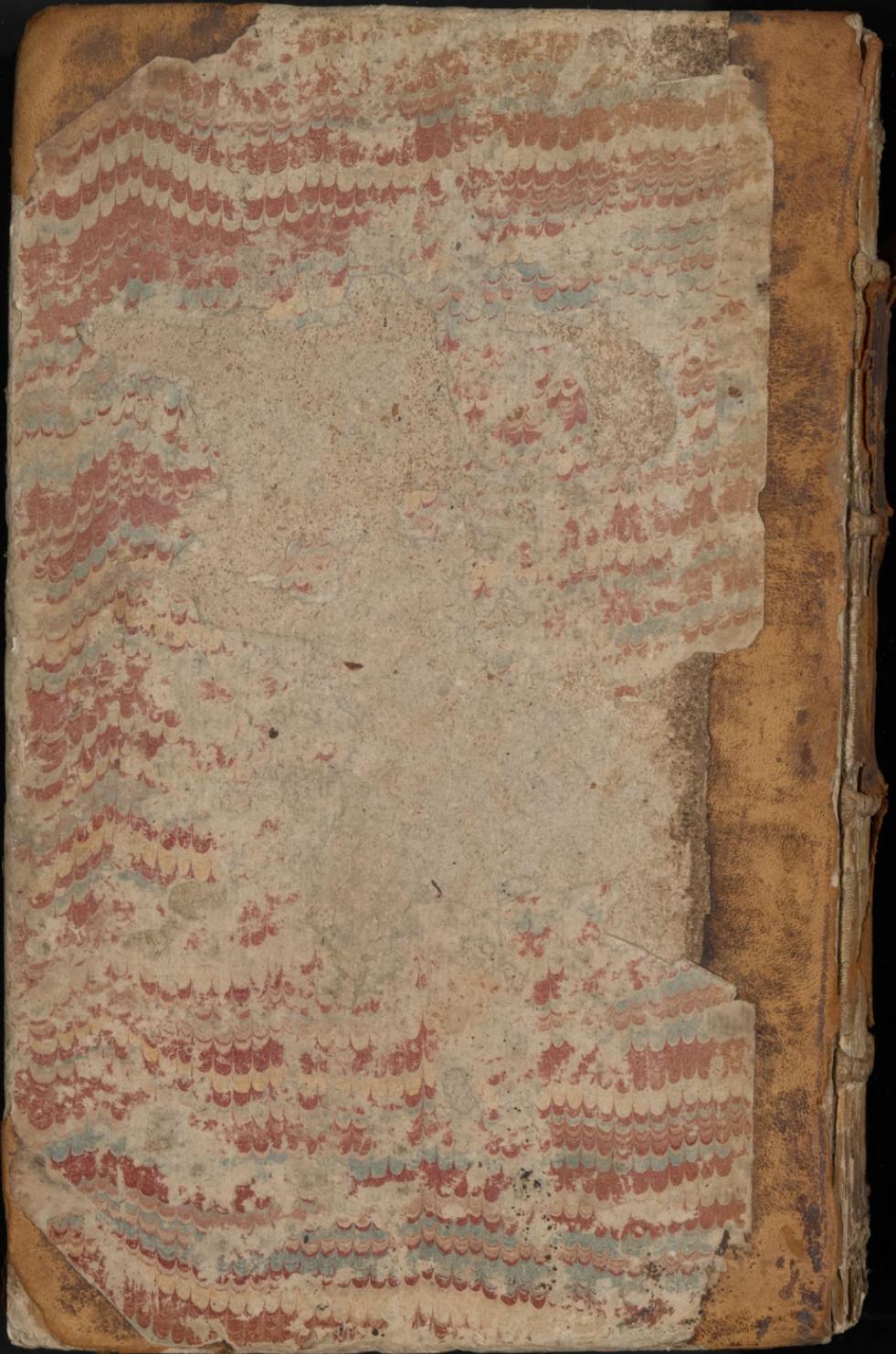
(1)



VD 17

17





Seiner Königl. Majestät allergnädigste
Resolution auf die von unterschiedlichen Pro-
vincial- und andern Städten auch Beampten
gesuchte Prolongation zu Bezahlung
der Feuer-Cassen-Gelder.

ad/ den 15. Jun. 1708.

General - Feuer - Caffe

den Anfragen vom 5. dieses hiermit
ertheilet / wasgestalt nicht wohl
an einem Orte das lekt-erganz
m. dieses solte insinuiret wor-
e sichs aber also zugetragen hätte/
die eingekommene Sollicitan-
ilitiren/ als das diejenige Gelder/
ahr fällig gewesen/ nicht doppelt
ferne ihnen dieses noch zu statten
Currens einfach/ die verfallene
uplo binnen drey oder höchstens
ndet werden müsten / gestalt sie
ateriti von der ihnen gesetzten
Straffe

